

Verfahrensordnung

über das Hinweisgeberverfahren bei Rentschler Biopharma

Präambel

Das Compliance Konzept von Rentschler dient zur Prävention von Wirtschaftsstraftaten sowie zur Gewährleistung rechtskonformen Handelns der Rentschler Biopharma SE, der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend zusammenfassend "**Rentschler**") sowie deren Mitarbeitenden.

Als wichtiges Element unseres Frühwarnsystems stellt das eingerichtete Hinweisgeberverfahren eine einfache und leicht zugängliche Möglichkeit dar, Hinweise über mögliche Verstöße oder Risiken im Anwendungsbereich dieser Verfahrensordnung zu melden.

Frühzeitige Meldungen ermöglichen es uns, mögliche Verstöße oder Risiken frühzeitig zu erkennen und soweit erforderlich angemessene Abhilfe- oder Präventionsmaßnahmen einzuleiten.

1. Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für alle Hinweise, die über einen der unten in Ziffer 2 genannten Hinweiskanäle eingehen, und die folgendes betreffen:

- a) begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder potenzielle Verstöße durch Rentschler oder Rentschler Mitarbeitende gegen interne Richtlinien von Rentschler oder gegen anwendbare Gesetze (mit Ausnahme von Datenschutzvorschriften), sowie
- b) tatsächliche oder potenzielle Verletzungen von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten im Sinne des Deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), die durch das wirtschaftliche Handeln Rentschlers oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers von Rentschler entstanden sind, oder bestehende Risiken einer solchen Verletzung. Unter die geschützten Rechtspositionen im Sinne des LkSG fallen im Wesentlichen:
 - Das Verbot von Kinderarbeit (Child Labor)
 - Das Verbot von Zwangsarbeit (Forced Labor)
 - Das Verbot von Sklaverei und sklavenähnlichen Praktiken (Modern Slavery)
 - Der Gesundheits- und Arbeitsschutz am Arbeitsplatz (Occupational Health & Safety)
 - Das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit (Freedom of Association)
 - Das Verbot der Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden (Equal Treatment in Employment), einschließlich Diskriminierung und Belästigung

- Das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns/Mindestlohns (Minimum Wage)
- Das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenverunreinigung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, einer schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs (Pollution & Water Stewardship), die geeignet sind, die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beinträchtigen, einer oder mehreren Personen den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zu verwehren, einer oder mehreren Personen den Zugang zu Sanitäranlagen zu erschweren oder zu zerstören, oder die Gesundheit einer oder mehrerer Personen zu schädigen
- Das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern (Property Rights)
- Das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte (Security Forces) zum Schutz eines unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle durch das Unternehmen der Sicherheitskräfte bei deren Einsatz das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

Für andere Beschwerden oder Hinweise steht das Hinweisverfahren nicht zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich in solchen Angelegenheiten direkt an Ihren zuständigen Ansprechpartner bei Rentschler.

Beschwerden oder Hinweise im Bereich des Datenschutzes richten Sie bitte ausschließlich an Rentschlers Datenschutzbeauftragten unter datenschutzbeauftragter@rentschler-biopharma.com.

Alle Meldungen sollen auf stichhaltigen Gründen und Informationen beruhen. Im Falle von Meldungen von wissentlich falschen Informationen oder anderweitig rechtswidrigem Missbrauch des Hinweisverfahrens behält sich Rentschler nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vor, angemessene Schritte einzuleiten.

2. Hinweiskanäle

Hinweise können bei der internen Meldestelle von Rentschler über folgende Hinweiskanäle abgegeben werden:

- Über unser elektronisches Hinweisgebersystem, das extern im Internet über <https://rentschler-biopharma-se.integrityline.app/> oder das Rentschler Intranet zugänglich ist. Dieses steht in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung.
- Mitarbeitende von Rentschler können sich darüber hinaus jederzeit per E-Mail, telefonisch oder persönlich an die internen Compliance-Ansprechpartner wenden. Die Kontaktarten der Ansprechpartner in der Compliance-Abteilung sind im Intranet veröffentlicht.

Hinweise können in anonymisierter oder nicht anonymisierter Form abgegeben werden.

3. Inhalte von Hinweisen

Um einen Hinweis bearbeiten zu können, wird lediglich eine hinreichende Beschreibung des Sachverhalts benötigt. Der Hinweis sollte wenn möglich folgende Informationen enthalten, um eine effektive Bearbeitung zu ermöglichen:

- Was hat sich ereignet? (Beschreibung des Vorfalls / Sachverhalts)
- Welche Personen sind oder waren von dem Vorfall betroffen oder in den Vorfall involviert?
- Wann hat sich der Vorfall ereignet? (Beginn und Dauer des Vorfalls)
- Wer ist der (potenzielle) Verursacher?
- Gibt es Zeugen oder andere Nachweise?
- Wie und wann wurde von dem Vorfall Kenntnis erlangt?
- Wurde bereits jemand von dem Vorfall informiert?

Vorhandene Nachweise (z.B. Dokumente, Fotos, etc.) sollten dem Hinweis nach Möglichkeit beigefügt werden. Im elektronischen Hinweisgebersystem besteht die Möglichkeit, entsprechende Dateien hochzuladen.

4. Prozess

4.1 Eingang des Hinweises

Nach Eingang eines Hinweises gemäß Ziffer 1 wird der Eingang durch die Verantwortlichen der Meldestelle dokumentiert und die hinweisgebende Person erhält spätestens nach sieben Tagen eine Eingangsbestätigung.

4.2 Erste Prüfung des Hinweises

Die Verantwortlichen der Meldestelle prüfen zunächst, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des Hinweisgebersystems gemäß Ziffer 1 fällt, und ob er nicht offensichtlich unbegründet ist. Hierzu kann falls erforderlich eine weitere Sachaufklärung durch die Meldestelle erfolgen. Im Falle einer Ablehnung des Hinweises wird die hinweisgebende Person hierüber mit einer entsprechenden Begründung informiert.

4.3 Bearbeitung des Hinweises und Information

Sofern ein Hinweis nicht nach Ziffer 4.2 abgelehnt wird, untersuchen die Verantwortlichen der Meldestelle den abgegebenen Hinweis. Sofern es für die Bearbeitung des Sachverhalts erforderlich ist, kann die Meldestelle unter Wahrung des Vertraulichkeits- und Datenschutzgrundsatzes weitere Personen innerhalb des Unternehmens zu Klärung des Sachverhaltes hinzuziehen. Bei Bedarf kann auch die hinweisgebende Person um weitere Informationen ersucht werden. In der Regel wird ein Abschluss des Verfahrens innerhalb von vier Wochen angestrebt, jedoch hängt die Bearbeitungszeit von Hinweisen im Einzelfall immer vom jeweiligen Umfang und der Komplexität der erforderlichen Sachverhaltsermittlung und -beurteilung ab. Bei längerer Verfahrensdauer wird die hinweisgebende Person nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben angemessen über den Fortschritt des Verfahrens informiert.

4.4 Abschluss

Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens wird die hinweisgebende Person so weit gesetzlich erforderlich und rechtlich möglich über den Abschluss des Verfahrens, getroffene oder geplante Folgemaßnahmen und die Gründe für diese informiert.

4.5 Umsetzung von Abhilfemaßnahmen

Sofern aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung Präventions- oder Abhilfemaßnahmen erforderlich sind und beschlossen werden, erfolgt die Umsetzung durch die verantwortlichen Fachbereiche in Abstimmung mit der Meldestelle. Die Meldestelle wird dabei vom Fachbereich laufend über den Umsetzungsfortschritt informiert.

5. Datenschutz, Vertraulichkeit

Die Bearbeitung von Hinweisen im Rahmen des Hinweisgeberverfahrens erfolgt im Rahmen der anwendbaren Gesetze unter strenger Wahrung der Vertraulichkeit und Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Regelungen.

6. Schutz der Hinweisgebenden Person

Rentschler duldet keinerlei Form von Vergeltungsmaßnahmen oder Benachteiligungen gegenüber Personen, die im Rahmen dieser Verfahrensordnung in gutem Glauben Hinweise geben.

7. Wirksamkeitsprüfung

Rentschler prüft die Wirksamkeit des Hinweisgeberverfahrens anlassbezogen, mindestens jedoch jährlich.